

für die Ortsgemeinde Geisig

AZ:

**11 DS 17/ 0020**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

| Gremium                | Status     | Datum      |
|------------------------|------------|------------|
| Ortsgemeinderat Geisig | öffentlich | 11.11.2024 |

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen****Hinweis**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Geisig zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Für die Unterhaltung und Pflege vom Friedhof spendete Ortsbürgermeister Thomas Heymann insgesamt 260,00 €. Es bestehen somit Beziehungsverhältnisse zwischen der Ortsgemeinde Geisig und dem Spender.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Geldspende durch den Ortsbürgermeister Thomas Heymann in Höhe von 260,00 € wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister